

I n f e r a t e.

Bedingungen, welche die Regierung von Brasilien den freiwilligen Einwanderern, die sich auf den Regierungskolonien niederlassen wollen, bewilligt.

1.

Die Kolonisten werden als freiwillige und ohne irgend eine Schuldpflicht der Regierung gegenüber betrachtet.

2.

Den Einwanderern daher, sobald sie in Rio de Janeiro ankommen, steht es gänzlich frei, irgend eine Bestimmung zu nehmen und sich, wie es ihnen beliebt, auf ihre eigenen Kosten ohne das geringste Hinderniß von Seite der Regierung zu etabliren, aber auch ohne Anspruch auf Unterstützungen und geldlichen Beistand oder auf irgend welche der unten bezeichneten Vergünstigungen von Seite derselben.

3.

Diejenigen aber, welche binnen 24 Stunden am Bord der Schiffe, die sie hierher geführt haben, erklären, nach irgend einer der Regierungskolonien gehen zu wollen, indem sie Länder kaufen, um sich auf denselben als kleine Eigenthümer niederzulassen, werden folgende Vergünstigungen genießen:

§. 1. Sie werden in der Herberge auf der Insel Bom Jesus aufgenommen und dort unentgeltlich, auf Kosten der Regierung, ernährt und in ihren Krankheiten gepflegt, bis sie sich nach der Provinz und Kolonie, die sie zu ihrer Ansiedelung gewählt haben, begeben können.

Diejenigen aber, die nicht nach den Kolonien gehen wollen, können, wenn sie es wünschen, auch in der Herberge auf der Insel aufgenommen werden, müssen aber ihre Unkosten selbst tragen.

Die Regierungskolonien, die zu der Verfügung der Kolonisten gestellt werden, von denen es sich in dieser Bedingung handelt, sind diejenigen, die in den Provinzen von Espirito Santo, Minas Geraes, St. Catharina und Parana etablirt sind.

§. 2. Sie werden auch nach irgend einer der erwähnten Kolonien sammt ihrem Gepäcke mit möglichst geringem Aufenthalt unentgeltlich transportirt.

§. 3. Nach ihrer Ankunft in Rio de Janeiro und während sie sich am Bord oder auf der Insel Bom Jesus aufhalten, um das Dampfboot, welches sie nach ihrer anderwärtigen Bestimmung führen soll, zu erwarten, ist es ihnen gestattet, sich mit ihren diplomatischen Agenten und den Konsuln ihrer Nationen, so wie auch mit andern Personen in Verbindung zu setzen.

Die Zentralkolonisationsgesellschaft wird ihnen die Mittel, die sie zu ihrer Verfügung hat, um die Einwanderer von der Insel nach der Stadt und vice-versa an den zu diesem Zwecke bezeichneten Tagen zu führen, verschaffen.

Außer den Tagen und in Stunden, die nicht dazu bezeichnet sind, können sie indessen auf ihre eigenen Kosten nach der Stadt kommen, wann und wie sie wollen.

S. 4. Auf der Kolonie, wozu sie sich bestimmen, werden sie aufgenommen und vorläufig behauset, während sie sich auf ihren respectiven Grundstücken noch nicht eingerichtet haben.

S. 5. Als Verkauf werden sie ein Grundstück von 125000 Quadratrucas^{*)}, oder die Hälfte dieser Oberfläche, wenn sie es vorziehen, für 3 Reaes (Reis^{**}) die Quadratrucas, auf 6 Jahre Zahlungsfrist erhalten; der Kaufpreis muß in 4 gleichen Terminen, von dem zweiten Jahre ihrer Ansiedelung an gerechnet, bezahlt werden.

Die mehr als 18 Jahre zählenden Söhne haben das Recht auf gleiche Grundstücke unter denselben Bedingungen, wenn die Oberhäupter der Familien, zu denen sie gehören, darum anhalten.

S. 6. Die Grundstücke, nachdem sie gemessen und bezeichnet, mit einem vorläufigen Hause von hinreichender Größe für eine Familie und mit einer Oberfläche von 1000 Quadratrucas ausgerotteten Waldes versehen sind, werden den Einwanderern abgeliefert.

S. 7. Als Vorschuß empfangen sie die nothwendigern Ackerwerkzeuge, die Samen für ihre ersten Pflanzungen, so wie auch die Nahrung während 6 Monaten, wenn sie keine Mittel zum Lebensunterhalt haben, und wenn es auf der Kolonie an öffentlicher oder Privatarbeit mangelt, mit welcher sie sich beschäftigen könnten, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

Es wird ausdrücklich erklärt, daß der Vorschuß der täglichen Gelbunterstützungen oder Lebensmittel am Ende der 6 Monate oder selbst früher, sobald die Einwanderer die nöthigen Mittel haben, um solchen Beistandes zu entbehren, oder wenn sie sich nicht mit der Bebauung der ihnen angewiesenen Länder beschäftigen, gänzlich aufhört.

4.

Die Kolonisten können am Ende des zweiten Jahres Bürger werden, und sind vom Militärdienste frei, ausgenommen von dem der Bürgergarde in der Gemeinde, dem 17. Artikel des Gesetzes vom 18. September 1850 gemäß.

Rio de Janeiro, am 23. November 1861.

Drittes Direktorium der Kanzlei des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten des Kaiserthums Brasilien.

Note. Diese, auf einer Mittheilung der k. brasilianischen Gesandtschaft in der Schweiz beruhende Bekanntmachung hat zum Zweck, die Schweizer gegen die Nachtheile irriger Angaben zu sichern.

Ausbeschreibung.

Die Stelle eines Uebersetzers aus dem Italienischen ist, in Folge nachgesuchter Entlassung, bei der Bundeskanzlei erledigt und wird hiemit zur freien Bewerbung

*) Nach Baumann sind 125000 brasilianische Quadratrucas 185344. 875 schweizerische Quadratklaster oder 162 Zucharten und 5692 Quadratklaster neues Schweizermaß.

**) Nach dem neuesten, übrigens veränderlichen Wechselkurs sind 375 Reis -- 1 Fr. Papiergeld (leichte Währung) oder 1 Rp. = $3\frac{3}{4}$ Reaes.

ausgeschrieben. Der Gehalt ist vorläufig auf Fr. 2000 festgesetzt. Bewerber, welche mit den drei Landessprachen vertraut sein müssen *), haben ihre Anmeldungen mit Studien- und Leumundszeugnissen bis zum 15. Juni d. J. der Bundeskanzlei einzugeben. Eine Prüfung der Bewerber wird vorbehalten.

Bern, den 20. Mai 1862.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

*) Die Kenntniß auch der englischen Sprache würde den Vorzug bedingen.

B e k a n n t m a c h u n g.

Infolge Beschlusses des britischen Parlaments vom 3. d. M. sind im Einfuhrzolltarif für Wein folgende Abänderungen eingetreten und mit dem 4. April in Wirksamkeit gesetzt worden:

Wein jeder Gattung bis auf 25 Grad Geist 1 £. per Gallone.

Weine, die von 26 bis 4. Grad halten, 2 " 6 Pence per Gallone.

Weine, die über 42 Grad halten, sind einer Zuschlaggebühr von 3 Pence für jeden weitem Grad Geist unterworfen.

Die bisherigen Zollansätze waren folgende:

bis auf 15 Grad 1 £. per Gallone.

" " 26 " 1 " 6 Pence per Gallone.

" " 40 " 2 " — " " "

Weine in Flaschen 2 " — " " "

Bern, den 12. April 1862.

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zufolge einer Mittheilung des schweizerischen Konsuls in Melbourne sind seit dem 17. Januar d. J. verschiedene Abänderungen im Einfuhrzolltarif der Kolonie Victoria (Australien) eingetreten, worunter folgende hervorzuheben sind, welche mehr oder weniger auch schweizerische Ausfuhrprodukte berühren:

	Bisheriger Zollansatz.	Neuer Zollansatz.
Weine aller Art, per Gallon . . .	2 Strl. —. 2 £.*)	2 Strl. —. 3 £.
Cigarren aller Art, per Z . . .	" —. 3 "	" —. 5 "
Roher Tabak (Tabaksblätter), per Z . . .	" —. 2 "	" —. 1 "
Gedörrte Früchte und Confitüren, per Cwt. . .	" —. — "	" —. 10 "

Weniger als 25 Gallons geistige Getränke in einem Faß und 80 Tabak oder Cigarren per Kiste dürfen nicht eingeführt werden.

Die Eingangs-Registrirgebühr per Kiste oder Colis ist 3 Pence.

Münze, Maß- und Gewichtsfuß wie in England.

Vern, den 26. März 1862.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und porto frei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnort auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Bureaudiener und Paker auf dem Postbureau Chaux-de-fonds. Jahresbesoldung Fr. 900.
- 2) Kommiss auf dem Hauptpostbureau Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 2000.
- 3) Kommiss auf dem Postbureau Ecôle. Jahresbesoldung Fr. 1200.
- 4) Kommiss auf dem Postbureau Chaux-de-fonds. Jahresbesoldung Fr. 1500.
- 5) Kommiss auf dem Hauptpostbureau Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 1160.

Anmeldung bis zum
20. Juni 1862 bei der
Kreispostdirektion
Neuenburg.

Kommiss auf dem Hauptpostbureau St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 2000. Anmeldung bis zum 15 Juni 1862 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.06.1862
Date	
Data	
Seite	517-520
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 730

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.